



VERMÖGENSÜBERTRAGUNG BEI EINRICHTUNGEN DES DRITTEN SEKTORS: LEITLINIEN DES MINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALPOLITIK VERÖFFENTLICHT

Das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik hat den Dienstvermerk Nr. 9981 vom 22. Juni 2026 mit den **Leitlinien zur Vermögensübertragung von Einrichtungen des Dritten Sektors** veröffentlicht

Das Dokument enthält operative Hinweise für die **RUNTS-Behörden** sowie für die betroffenen Einrichtungen, mit dem Ziel, eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften im gesamten Staatsgebiet zu gewährleisten.

Das Thema betrifft insbesondere Einrichtungen, die aus dem RUNTS austreten – sei es freiwillig oder aufgrund des Verlusts der Voraussetzungen –, aber weiterhin als zivilrechtliche Einrichtungen tätig sein wollen. In diesen Fällen ist keine Übertragung des gesamten Vermögens vorgesehen, sondern nur **des etwaigen Zuwachsvermögens**, d. h. der Vermögenszunahme, die in dem Zeitraum entstanden ist, in dem die Einrichtung im Register eingetragen war.

Anders verhält es sich bei der Auflösung oder dem Erlöschen der Einrichtung: In diesem Fall muss das **Restvermögen** gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Dritten Sektor und der Satzung der Organisation übertragen werden.

Die Leitlinien erläutern daher, **wie das zu übertragende Vermögen zu berechnen ist**, ausgehend vom Vergleich zwischen Anfangs- und Endvermögen. **Wenn keine Zunahme stattgefunden hat, gibt es nichts zu übertragen; es ist jedoch weiterhin erforderlich, die Stellungnahme der zuständigen RUNTS-Stelle einzuholen.**

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Rekonstruktion des Anfangsvermögens, insbesondere in Fällen, in denen die Buchhaltungsunterlagen unvollständig sind oder viele Jahre zurückliegen. In solchen Situationen kann die Einrichtung zuverlässige Dokumente heranziehen, wie beispielsweise verfügbare Jahresabschlüsse, bei

In dieser Ausgabe:

Vermögensübertragung bei Einrichtungen des Dritten Sektors: Leitlinien veröffentlicht

- Der Grundsatz der Nichtverteilung von Betriebsüberschüssen
- Die Fälle, die die Verpflichtung zur Übertragung begründen
- Die Ermittlung des Anfangsvermögens
- Die Festlegung des Stichtags für das Anfangsvermögen
- Die Rekonstruktion des Anfangsvermögens
- Die Ermittlung des Endvermögens

öffentlichen Stellen eingereichte Rechenschaftsberichte, Kontoauszüge, Katasterauszüge oder sonstige Unterlagen, die zur Rekonstruktion der Vermögenslage nützlich sind.

Der Vermerk betrifft auch gemeinnützige Organisationen (Onlus), die keinen Antrag auf Eintragung in das RUNTS innerhalb der vorgesehenen Frist gestellt haben: Auch für sie kann es erforderlich sein, das während der Dauer des Bestehens der Qualifikation angefallene Zuwachsvermögen zu ermitteln.

Dem Wirtschaftsprüfer kommt eine wichtige Rolle zu: Er ist aufgefordert, den Umfang und die Zusammensetzung des Vermögens zu bestätigen und dabei auch den gegebenenfalls nicht der Übertragung unterliegenden Teil anzugeben.

Das Grundprinzip ist einfach: Das Vermögen, das dank des Status als Einrichtung des Dritten Sektors und der damit verbundenen Vorteile gewachsen ist, muss weiterhin für gemeinnützige, solidarische und sozial nützliche Zwecke bestimmt bleiben.



Schließlich wird in dem Vermerk darauf hingewiesen, dass eine Übertragung, die ohne die Stellungnahme der RUNTS-Behörde oder in Abweichung davon erfolgt, Verwaltungsstrafen für gesetzliche Vertreter und Verwaltungsratsmitglieder nach sich ziehen kann.

Für Einrichtungen des Dritten Sektors handelt es sich somit um ein wichtiges Dokument, das dabei hilft, sich in einer komplexen Materie zurechtzufinden und die Verfahren zur Löschung aus dem Register oder zur Auflösung der Organisation korrekt abzuwickeln.

Der Grundsatz der Nichtverteilung von Betriebsüberschüssen

Der Grundsatz der Nichtverteilung von Gewinnen ist eines der charakteristischen Merkmale der Einrichtungen des Dritten Sektors. Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors sieht vor, dass das Restvermögen im Falle der Erlöschung oder Auflösung nach vorheriger positiver Stellungnahme der RUNTS-Behörde an andere Körperschaften des Dritten Sektors zu übertragen ist. Art. 50 Abs. 2 des Kodex des Dritten Sektors regelt den Sonderfall einer Einrichtung, die zwar aufgrund fehlender Voraussetzungen aus dem Einheitlichen Nationalregister gestrichen wurde, ihre Tätigkeit jedoch nach den Regeln des allgemeinen Gesellschaftsrechts fortsetzen

möchte. In diesem Fall erstreckt sich die Abtretungspflicht nicht auf das gesamte Restvermögen, sondern nur auf das in den Geschäftsjahren, in denen die Einrichtung im RUNTS eingetragen war, erzielte zusätzliche Vermögen. Der Grund dafür liegt auf der Hand: Es geht darum, das Vertrauen der Spender und das öffentliche Interesse zu wahren, die die den Körperschaften des Dritten Sektors vorbehaltenen Vergünstigungen rechtfertigen, ohne jedoch der aus dem RUNTS ausgeschiedenen Einrichtung die vollständige Liquidation des bereits bestehenden Vermögens aufzuerlegen.

Die Fälle, die die Verpflichtung zur Übertragung begründen

Die Leitlinien unterscheiden präzise zwischen den Fällen, die die Verpflichtung zur Vermögensübertragung auslösen können, und unterscheiden dabei zwischen:

- einer **teilweisen Übertragung lediglich des Zuwachsvermögens und**
- **vollständige Übertragung des verbleibenden Vermögens.**

Art. 23 des Ministerialdekrets Nr. 106/2020 legt die Gründe für die Löschung aus dem RUNTS fest, die in den Leitlinien in drei Hauptkategorien zusammengefasst werden:

- Die **freiwillige Löschung** erfolgt auf begründeten Antrag der Einrichtung, die auf den Status als Körperschaft des Dritten Sektors verzichten möchte;
- Die **zwangsweise Löschung** ergibt sich hingegen aus

der amtlichen Feststellung, dass die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder aus dem Erlass rechtskräftiger Entscheidungen der Justiz- oder Steuerbehörden bzw. aus dem fruchtlosen Ablauf der mit einer Mahnung gesetzten Frist zur Erfüllung der Hinterlegungspflichten. Die Erlöschung schließlich erfolgt infolge der Auflösung mit Liquidation, wobei die Löschung zum Zeitpunkt der Hinterlegung des endgültigen Liquidationsabschlusses erfolgt.

In Fällen der Löschung (freiwillig oder zwangsweise), in denen die Einrichtung als zivilrechtliche Einrichtung fortbesteht, gelten die Bestimmungen zum Zuwachsvermögen gemäß Art. 50 Abs. 2 des Kodex des Dritten Sektors. Im Falle der Erlöschung betrifft die Rückgabepflicht hingegen das gesamte Restvermögen gemäß Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors.

Die Ermittlung des Anfangsvermögens

Das Zuwachsvermögen ist die Differenz zwischen **Endvermögen** und **Anfangsvermögen**. Ist das Ergebnis gleich Null oder negativ, ist keine Rückführung fällig. Die Formel ist zwar konzeptionell einfach, ihre prakti-

sche Anwendung ist jedoch alles andere als unkompliziert. Die Leitlinien geben den methodischen Ansatz in einzelnen Schritten vor.

Die Festlegung des Stichtags für das Anfangsvermögen

Für die direkt im RUNTS eingetragenen Körperschaften des Dritten Sektors entspricht das Anfangsvermögen im Allgemeinen dem **Datum der Eintragung**. Von dieser Regel gibt es eine wichtige Ausnahme für Einrichtungen des Übergangsrechts, Ehrenamtliche Organisationen, kurz EO und Vereine für die Förderung des Gemeinwesens, kurz VFG, die gemäß Art. 54 des Kodex des Dritten

Sektors übertragen wurden, sowie für ONLUS, die im Rahmen des Verfahrens gemäß Art. 34 des Ministerialdekrets Nr. 106/2020 eingetragen wurden, für die – sofern die Eintragung in das RUNTS nahtlos an die zuvor bestehenden Register anschloss – der Beginn der Berechnungsfrist auf das Datum der Eintragung in diese Register zurückgeht.

Die Rekonstruktion des Anfangsvermögens

Die Leitlinien zeigen volles Bewusstsein für die operativen Schwierigkeiten, die die historische Rekonstruktion des Anfangsvermögens mit sich bringen kann, insbesondere für Einrichtungen, die in einer längst vergangenen Zeit gegründet wurden. Daher wird ersatzweise die Rekonstruktion des Anfangsvermögens auf der Grundlage zuverlässiger Unterlagen zugelassen, auch wenn diese nicht mit den offiziellen Jahresabschlüssen übereinstimmen: Abrechnungen, die Dritten zur Gewährung von Zuschüssen vorgelegt wurden, Kontoauszüge, Kasterauszüge und andere Unterlagen, die geeignet sind, die Vermögenslage zum Anfangszeitpunkt zuverlässig zu rekonstruieren.

Hier ein konkretes Beispiel: Eine 1980 gegründete ehrenamtliche Organisation EO, die 1990 in das lokale

Register eingetragen wurde, kann in ihren Buchhaltungsunterlagen nur bis ins Jahr 1996 zurückgehen. In diesem Fall wird das Anfangsvermögen zum 31. Dezember 1996 ermittelt, und das Zuwachsvermögen wird für den Zeitraum 1996–2025 berechnet. Die Rückdatierung auf den am weitesten zurückliegenden nachweisbaren Zeitpunkt ist obligatorisch: Der Ersatzstichtag muss der am weitesten zurückliegende sein, der zuverlässig ermittelt werden kann.

Der rechtlich Verantwortliche der Einrichtung ist verpflichtet, eine entsprechende Erklärung über die Nichtfeststellung des Anfangsvermögens abzugeben, in der die Gründe und die verwendeten Belege angegeben sind. Die Erklärung hat Beweiskraft und macht den Erklärenden persönlich haftbar.

Die Ermittlung des Endvermögens

Das Endvermögen wird auf der Grundlage einer Bilanz ermittelt, die dem vermuteten Zeitpunkt des Austritts aus dem RUNTS so nahe wie möglich liegt, jedoch nicht früher als 120 Tage vor dem Beschluss der Versammlung, der die Löschung anordnet. Letzterer muss gemäß Art. 20 des Ministerialdekrets Nr. 106/2020 innerhalb von 30 Tagen bei der RUNTS-Behörde hinterlegt werden.

Die Körperschaft ist von der Vorlage der aktualisierten Vermögensübersicht befreit, wenn der Beschluss spätestens 120 Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres gefasst wurde und der Jahresabschluss bereits gemäß

Art. 48 Abs. 3 des Kodex des Dritten Sektors beim RUNTS hinterlegt wurde.

Art. 25 Abs. 1-ter des Ministerialdekrets Nr. 106/2020 (in der geänderten Fassung) verlangt, dass der Abschlussprüfer bei der Beantragung eines Übertragungsgutachtens den Umfang und die Zusammensetzung des Vermögens der Einrichtung bescheinigt, unter Angabe des etwaigen Betrags, der nicht der Übertragung unterliegt. Die Rolle des Wirtschaftsprüfers ist daher nicht nur bei der Rechnungslegungsbescheinigung, sondern auch bei der methodischen Ermittlung des Zuwachsvermögens von zentraler Bedeutung.